



Gemeinde Seltisberg, Totalrevision Abfallreglement

Abfallreglement der Gemeinde Seltisberg vom 25.10.1993 (geltendes Recht bis 31.12.2023)	Musterabfallreglement BL Version vom 31. August 2020	Abfallreglement der Gemeinde Seltisberg Entwurf 2024	Kommentare und Erläuterungen
Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Seltisberg beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:	Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde....., gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GS 24.293, SGS 180) beschliesst: [Der Einwohnerrat der Gemeindegestützt auf § 115 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GS 24.293, SGS 180) beschliesst :]	Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Seltisberg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GS 24.293, SGS 180) beschliesst:	
A Allgemeine Bestimmungen	1. Allgemeine Bestimmungen	1. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Zweck	§ 1 Zweck und Geltungsbereich	§ 1 Zweck und Geltungsbereich	
Dieses Reglement will dafür sorgen, dass: a. Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden; b. verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden; c. Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.	1 Dieses Reglement: a. regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde[...] im Bereich der Siedlungsabfälle. ¹ b. setzt übergeordnetes Recht um, soweit den Gemeinden übertragen. 2 Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen Ausnahmegenehmigungen erlassen.	1 Dieses Reglement: a. regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Seltisberg im Bereich der Siedlungsabfälle. ¹ b. setzt übergeordnetes Recht um, soweit den Gemeinden übertragen. 2 Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen Ausnahmegenehmigungen erlassen.	
§ 2 Geltungsbereich	3 Dieses Reglement gilt für:	3 Dieses Reglement gilt für:	
1. Das Reglement gilt für: a. Siedlungsabfälle aus Haushalten; b. Abfälle aus Industrie und Gewerbe, deren Art und Menge mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist; c. Sonderabfälle von Kleinverbrauchern und Haushaltungen. 2. Alle übrigen Abfälle, insbesondere industrielle und gewerbliche Abfälle, muss	a. Siedlungsabfälle aus Haushalten und aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, sowie öffentlichen Verwaltungen, b. Sonderabfälle aus Haushalten und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle (bis 20 kg pro Lieferung) aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen.	a. Siedlungsabfälle aus Haushalten und aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, sowie öffentlichen Verwaltungen, b. Sonderabfälle aus Haushalten und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle (bis 20 kg pro Lieferung) aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen.	

¹ nach Art. 3 Buchstabe a, Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.

<p>der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.</p>			
<p>§ 11 Selbstverpflichtung der Gemeinde</p>	<p>§ 2 Grundsätze Abfallvermeidung</p>	<p>§ 2 Grundsätze Abfallvermeidung</p>	
<p>1. Die Gemeinde achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.</p> <p>2. Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Stoffe bevorzugt.</p> <p>3. Der Gemeinderat sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben kompostiert werden.</p> <p>4. Die Gemeinde achtet darauf, dass bei gemeindeeigenen Bauten umweltschonende Baumaterialien verwendet werden.</p>	<p>1 Die Gemeindebehörden und der Gemeinde unterstellte Schulen und Betriebe achten beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen. Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Materialien (wie z.B. Mehrweggeschirr) bevorzugen.</p> <p>2 Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so ist die zuständige Gemeindebehörde ermächtigt, Massnahmen zur Abfallvermeidung bei Dritten anzuordnen.</p> <p>3 Die zuständige Gemeindebehörde kann von Veranstaltern von bewilligungspflichtigen Anlässen ein Abfallkonzept sowie den Nachweis für eine nachhaltige Veranstaltung einfordern.</p> <p>4 Einkaufsläden und Betriebe mit Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Die zuständige Gemeindebehörde kann Betriebe dazu verpflichten, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.</p>	<p>1 Die Gemeindebehörden und der Gemeinde unterstellte Schulen und Betriebe achten beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen. Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Materialien (wie z.B. Mehrweggeschirr) bevorzugen.</p> <p>2 Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so ist die zuständige Gemeindebehörde ermächtigt, Massnahmen zur Abfallvermeidung bei Dritten anzuordnen.</p> <p>3 Die zuständige Gemeindebehörde kann von Veranstaltern von bewilligungspflichtigen Anlässen ein Abfallkonzept sowie den Nachweis für eine nachhaltige Veranstaltung einfordern.</p> <p>4 Einkaufsläden und Betriebe mit Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Die zuständige Gemeindebehörde kann Betriebe dazu verpflichten, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.</p>	
	<p>§ 3 Begriffe</p>	<p>§ 3 Begriffe</p>	
	<p>1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle. Sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe</p>	<p>1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle. Sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend In-</p>	

	<p>und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Kehricht, Sperrgut, Separatabfälle, Sonderabfälle.</p> <p>2 Kehricht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle.</p> <p>3 Sperrgut: brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht über die zugelassenen Kehrichtgebinde entsorgt werden können.</p> <p>4 Separatabfälle (separat gesammelte Abfälle): Abfälle, die zwecks stofflicher oder energetischer Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.</p> <p>5 Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.²</p>	<p>haltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Kehricht, Sperrgut, Separatabfälle, Sonderabfälle.</p> <p>2 Kehricht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle.</p> <p>3 Sperrgut: brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht über die zugelassenen Kehrichtgebinde entsorgt werden können.</p> <p>4 Separatabfälle (separat gesammelte Abfälle): Abfälle, die zwecks stofflicher oder energetischer Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.</p> <p>5 Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.²</p>	
	<p>§ 4 Zuständigkeiten</p>	<p>§ 4 Zuständigkeiten</p>	
	<p>1 [Der Gemeinderat/die Gemeindeverwaltung] übt die Aufsicht über die Entsorgung der Siedlungsabfälle in ihrem Gebiet aus und vollzieht das Abfallreglement.</p> <p>2 [Als Mitgliedsgemeinde des Abfall-Zweckverbandes [...] überträgt die Gemeinde die in den Statuten und durch Entscheid der Aktionärsversammlung festgelegten Aufgaben [dem/der ...]].</p> <p>3 [Die Gemeinde stimmt ihre Tätigkeiten und Angebote mit denen des Abfall-Zweckverbandes ab. Dies gilt insbesondere für folgende Bereiche, in denen [die/der] weitgehende Dienstleistungen für die Gemeinden erbringt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Abfuhr von Kehricht und Sperrgut; b. Sammlung und Verwertung von Separatabfällen, c. Entsorgung von Sonderabfällen; d. Information und Beratung.] 	<p>1 Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Entsorgung der Siedlungsabfälle in ihrem Gebiet aus und vollzieht das Abfallreglement.</p>	

² Auflistung der Abfälle in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen

	<p>4 Der Gemeinderat kann für den Vollzug des Abfallreglements Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.</p> <p>5 [Der Gemeinderat/die Gemeindeverwaltung] koordiniert ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.</p> <p>6 Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann der Gemeinderat mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.</p> <p>7 [Der Gemeinderat/die Gemeindeverwaltung] kann Betriebe aus dem Verpflegungsbereich verpflichten, in der näheren Umgebung ihrer Verkaufsstellen Massnahmen gegen Littering zu ergreifen und die aus ihrem Verkauf stammenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.</p>	<p>2 Der Gemeinderat kann für den Vollzug des Abfallreglements Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.</p> <p>3 Der Gemeinderat koordiniert ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.</p> <p>4 Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann der Gemeinderat mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.</p> <p>5 Der Gemeinderat kann Betriebe aus dem Verpflegungsbereich verpflichten, in der näheren Umgebung ihrer Verkaufsstellen Massnahmen gegen Littering zu ergreifen und die aus ihrem Verkauf stammenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.</p>	
§ 10 Information	§ 5 Information	§ 5 Information	
<p>1. Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über ihre umweltverträgliche Beseitigung.</p> <p>2. Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Sammeleinrichtungen für wiederverwertbare Abfälle und Sonderabfälle aufgeführt sind.</p> <p>3. Die Gemeindeverwaltung wirkt als Auskunftsstelle für Fragen der Bevölkerung.</p>	<p>1 [Der Gemeinderat/die Gemeindeverwaltung] informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p>2 [Der Gemeinderat/die Gemeindeverwaltung] informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle. Er/Sie erstellt einmal jährlich einen Abfallkalender, der allen Haushalten zur Verfügung steht.</p>	<p>1 Die Gemeindeverwaltung informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p>2 Die Gemeindeverwaltung informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle. Sie erstellt einmal jährlich einen Abfallkalender, der allen Haushalten digital und analog zur Verfügung steht.</p>	
§ 12 Abfallstatistik			
<p>Die Gemeinde erstellt jährlich eine Abfallstatistik. Diese gibt, aufgeteilt nach Abfallkategorien, Auskunft über die Menge der gesammelten Abfälle und die Entsorgungswege.</p> <p>2. Der Gemeinderat veröffentlicht die Abfallstatistik periodisch in anschaulicher Form. Er zeigt gleichzeitig die Entwicklung</p>	<p>3 Der Gemeinderat erhebt Daten für die Abfallstatistik wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.</p>	<p>3 Die Gemeindeverwaltung erhebt Daten für die Abfallstatistik wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten werden periodisch publiziert und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.</p>	

der Abfallmengen auf und gibt ein Ziel für die folgende Periode bekannt.			
§ 3 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung	§ 6 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber	§ 6 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber	
<p>Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.</p> <p>2. Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.</p> <p>3. Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.</p> <p>4. Sonderabfälle müssen so weit wie möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Sonst müssen sie den speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeinde zugeführt werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1 Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden. 2 Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Siedlungsabfällen oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden. 3 Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann der Gemeinderat die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen. 4 Umgekehrt dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese separat bereitgestellten Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern dies mit dem Gemeinderat vereinbart ist. 5 Es ist verboten Abfälle, auch nicht zerkleinert oder verdünnt, in die Kanalisation einzuleiten. 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden. 2 Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Siedlungsabfällen oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden. 3 Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann der Gemeinderat die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen. 4 Umgekehrt dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese separat bereitgestellten Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern dies mit dem Gemeinderat vereinbart ist. 5 Es ist verboten Abfälle, auch nicht zerkleinert oder verdünnt, in die Kanalisation einzuleiten. 	
B Sammeleinrichtungen	2. Organisation der öffentlichen Entsorgung	2. Organisation der öffentlichen Entsorgung	
§ 4 Abfuhr für Siedlungsabfälle und Sperrgut	§ 7 Kehrricht und Sperrgut	§ 7 Kehrricht und Sperrgut	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeinde organisiert eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die 	<ol style="list-style-type: none"> 1 [Der Gemeinderat/die Gemeindeverwaltung] organisiert eine Abfuhr [oder Unterflur Sammelcontainer] für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung organisierten eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen 	

<p>öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle mit Siedlungsabfällenvergleichbar sind.</p> <p>2. Die Abfuhr erfolgt im Baugebiet in der Regel einmal wöchentlich. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit einem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.</p> <p>3. Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. In Kehrriechtsäcken mit gebührenpflichtigen Vignetten (einzeln oder in Container); b. Sperrgut mit der entsprechenden Gebührenmarke: In einem soliden Behälter, als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück (Maximale Grösse: 200 x 100 x 50 cm; Höchstgewicht: 30 kg). <p>4. Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Ueberbauungen die Kehrriechtsäcke mit gebührenpflichtiger Vignette in Containern bereitgestellt werden. Für industrielle und gewerbliche Betriebe, sowie für Mehrfamilienhäuser, kann er Container vorschreiben, die mit einer Gebührevignette versehen sind.</p> <p>5. Die Abfälle dürfen in der Regel frühestens am Abend vor der Abfuhr bereitgestellt werden.</p>	<p>[oder Sammelstellen] erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle zu den Siedlungsabfällen zählen.</p> <p>2 Die Abfuhr erfolgt im überbauten Gebiet in der Regel einmal wöchentlich. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.</p>	<p>Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle zu den Siedlungsabfällen zählen.</p> <p>2 Die Abfuhr erfolgt im überbauten Gebiet in der Regel einmal wöchentlich. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen und Sammelplätze bestimmen.</p>	
<p>§ 5 Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen</p>	<p>§ 8 Separatsammlungen</p>	<p>§ 8 Separatsammlungen</p>	
<p>1. Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung und die Verwertung der folgenden wiederverwertbaren Abfälle:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Papier und Karton, b. Glas, 	<p>1 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle sowie Textilien aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden können.³</p>	<p>1 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle sowie Textilien aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden können.⁴</p>	

³ Art. 13, Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, (Abfallverordnung VVEA), vom 4. Dezember 2015

⁴ Art. 13, Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, (Abfallverordnung VVEA), vom 4. Dezember 2015

<p>c. organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt, die nicht dezentral kompostiert werden, d. sämtliche Metalle (Weissblech, Grobaluminium und übrige Metalle), e. Textilien, f. Tierkörper und Schlachtabfälle, g. Kleinmengen von Motoren- und Speiseölen, h. Kleinmengen von Bauschutt.</p> <p>2. Führen dritte (z.B. Vereine oder Schulen) Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.</p> <p>3. Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatsammlungen durchgeführt werden. Er kann die Separatsammlungen ausweiten, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.</p>	<p>2 Der Gemeinderat kann bei Bedarf, wenn dies nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen angezeigt ist, das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen.</p> <p>3 Der Gemeinderat sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.</p> <p>4 Führen Dritte Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.</p>	<p>2 Der Gemeinderat kann bei Bedarf, wenn dies nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen angezeigt ist, das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen.</p> <p>3 Der Gemeinderat sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.</p> <p>4 Führen Dritte Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.</p> <p>5 Für Tierkadaver und Schlachtabfälle gibt es eine Vereinbarung mit einer Vertragspartnerin. Die Tierkadaver können 24/7 in der Kühl-Sammelstelle deponiert werden. Die Adresse der aktuellen Vertragspartnerin wird jeweils auf der Homepage und im Abfallkalender kommuniziert.</p> <p>6 Für Tierkot sind an Spazierwegen und Waldrändern Robby-dog Sammelstellen aufgestellt. Das Aufnehmen und korrekte Entsorgen der Abfälle ist Pflicht. Zuwiderhandlungen können mit einer Busse belegt werden.</p>	
<p>§ 6 Kompostierung</p> <p>1. Die Gemeinde unterstützt die Kompostierung der organischen Abfälle auf dem Feld, im Garten und auf den dezentralen Kompostplätzen in den Quartieren.</p> <p>2. Die Gemeinde berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von Kompostplätzen. Sie organisiert bei Bedarf Kompostierkurse.</p> <p>3. Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst und sorgt bei Bedarf für den Vertrieb von überschüssigem Kompost.</p> <p>4. Die Gemeinde betreibt im Gemeindeverband eine zentrale Kompostierungsanlage.</p>	<p>§ 8.1 Biogene Abfälle</p> <p>1 Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung indem sie</p> <ol style="list-style-type: none"> für die Errichtung und den Betrieb von Kompostieranlagen Beratung zur Verfügung stellt; soweit erforderlich und möglich, Platz für Quartierkompostieranlagen zur Verfügung stellt, einen Häckseldienst organisiert. <p>2 Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.</p>	<p>§ 8.1 Biogene Abfälle</p> <p>1 Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung indem sie</p> <ol style="list-style-type: none"> soweit erforderlich und möglich, Platz für Quartierkompostieranlagen zur Verfügung stellt, einen Häckseldienst organisiert. <p>2 Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.</p> <p>3 Der Gemeinderat / die Gemeindeverwaltung organisieren eine den Jahreszeiten angepasste Grünabfuhr. Die Grünabfälle müssen in Grüncontainern oder als geschnürtes Ast-</p>	

		Bündel bereitgestellt werden. Die zugelassenen Masse und Gewicht für Astbündel und Container entnehmen Sie dem Abfallkalender und der Homepage.	
§ 7 Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen	§ 8.2 Sonderabfälle	§ 8.2 Sonderabfälle	
<p>1. Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Motoren- und Speiseöle, b. Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren, c. Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen, d. Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen etc.), e. Thermometer, f. Medikamente, g. Putz- und Reinigungsmittel, h. Pflanzenschutzmittel und Insektizide, i. Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel etc.), k. Labor- und Fotochemikalien, l. Säuren und Laugen. <p>2. Die Gemeinde macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle aufmerksam. Sie achtet darauf, dass die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.</p> <p>3. Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonderabfälle aus Haushalten und von Kleinverbrauchern gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden. Er kann dazu mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1 Sonderabfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden oder in die Kanalisation eingeleitet werden. 2 Die Gemeinde organisiert periodische Sammelaktionen von Sonderabfällen aus Haushalten. 	<p>1. Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Motoren- und Speiseöle, b. Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren, c. Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen, d. Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen etc.), e. Quecksilberhaltige Thermometer, f. Medikamente, g. Putz- und Reinigungsmittel, h. Pflanzenschutzmittel und Insektizide, i. Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel etc.), j. Labor- und Fotochemikalien, k. Säuren und Laugen. <p>2. Die Gemeindeverwaltung macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle aufmerksam.</p>	
	§ 9 Bereitstellung der Abfälle	§ 9 Bereitstellung der Abfälle	

	<ol style="list-style-type: none"> 1 Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die kommunalen Sammelstellen dürfen nur zu den vom Gemeinderat bestimmten Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung für Siedlungsabfälle in die dafür vorgesehenen Behältnisse genutzt werden. 2 Kehrriechtsäcke und Abfallgebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. 3 Ist der Zugang zum Abfuhrgut behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden. 4 Die Abfälle sind gemäss den Bestimmungen im Anhang 1 ⁵ wie folgt bereitzustellen: <ol style="list-style-type: none"> a. [in den gebührenpflichtigen Kehrriechtsäcken/ in Kehrriechtsäcken mit Gebührenmarken] [an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelpunkten]; b. Brennbares Kleinsperrgut gemäss den Bestimmungen im Anhang 1 kann der ordentlichen Kehrriechtabfuhr mitgegeben werden. c. Für Grobsperrgut oder nicht für die Verbrennung geeignete Gegenstände gilt die spezielle Regelung im Abfallkalender der Gemeinde. 5 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen kann der Gemeinderat die Verwendung von Abfall-Containern anordnen. 6 Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen. 	<ol style="list-style-type: none"> 2 Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die kommunalen Sammelstellen dürfen nur zu den vom Gemeinderat bestimmten Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung für Siedlungsabfälle in die dafür vorgesehenen Behältnisse genutzt werden. 3 Kehrriechtsäcke und Abfallgebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. 4 Ist der Zugang zum Abfuhrgut behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden. 5 Die Abfälle sind gemäss den Bestimmungen im Anhang 1 ⁶ wie folgt bereitzustellen: <ol style="list-style-type: none"> a. [in den gebührenpflichtigen Kehrriechtsäcken/ in Kehrriechtsäcken mit Gebührenmarken] [an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelpunkten]; b. Brennbares Kleinsperrgut gemäss den Bestimmungen im Anhang 1 kann der ordentlichen Kehrriechtabfuhr mitgegeben werden. c. Für Grobsperrgut oder nicht für die Verbrennung geeignete Gegenstände gilt die spezielle Regelung im Abfallkalender der Gemeinde. 6 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen kann der Gemeinderat die Verwendung von Abfall-Containern anordnen. 7 Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen. 	
C Finanzielles	3. Finanzierung	3. Finanzierung	

⁵ Anhang 1 Gebührentarif zum Abfallreglement

⁶ Anhang 1 Gebührentarif zum Abfallreglement

	§ 10 Verursacherprinzip	§ 10 Verursacherprinzip	
	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Abfallinhaberinnen und Abfallinhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden. 2 Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken (Spezialfinanzierung) und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Abfallinhaberinnen und Abfallinhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden. 2 Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken (Spezialfinanzierung) und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen. 	
§ 8 Gebühren	§ 11 Gebühren	§ 11 Gebühren	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr von Siedlungsabfällen und Sperrgut Gebühren, welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken. 2. Die Gebühren sind in der Gebührenordnung geregelt. Die Gebührenordnung unterliegt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung. 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer [Grundgebühr und] mengenabhängigen Gebühren, mit der mindestens 2/3 der Abfallrechnung finanziert werden. 2 Die Höhe der Gebühren ist im Anhang 1 zu diesem Reglement festgelegt. [oder Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren anhand der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung fest]. 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren, welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken. 2 Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang 1 zu diesem Reglement jährlich an der Gemeindeversammlung festgelegt. Der Gemeinderat kalkuliert die Höhe der Gebühren anhand der Spezialfinanzierung und Abfallbeseitigung und überprüft diese jährlich auf den Kostendeckungsgrad. 3 Die Gebührenordnung unterliegt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung. 	
	§ 11.1 Mengengebühren	§ 11.1 Mengengebühren	
	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht [oder Volumen] für folgende Abfallarten erhoben: [Kehricht], [Sperrgut], [biogene Abfälle], [weitere Fraktionen]. [gewichtabhängige Konzessionsabgabe für private Sammlungen von Siedlungsabfällen]. 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht und Sperrgut. 	
	§ 11.2 Grundgebühren	§ 11.2 Grundgebühren	

	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Grundgebühren werden pro [Wohneinheit /oder Eigentümer/ oder Betrieb] jährlich erhoben. 2 Bei Betrieben wird die Grundgebühr nach [Bemessungsgrundlage angeben, z.B. Pauschalbetrag pro Betrieb, Abstufung nach Betriebsgrösse] erhoben. 3 Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich nicht oder nur teilweise beansprucht werden. 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Betrieb jährlich erhoben. 2 Bei Betrieben wird die Grundgebühr nach Bemessungsgrundlage angeben, z.B. Pauschalbetrag pro Betrieb, Abstufung nach Betriebsgrösse erhoben. 3 Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich nicht oder nur teilweise beansprucht werden. 	
§ 9 Abfallrechnung	§ 12 Abfallrechnung	§ 12 Abfallrechnung	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung, in der alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle verbucht werden. 2. Die Abfallrechnung bildet die Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren für Siedlungsabfälle und Sperrgut. 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung, diese umfasst: <ol style="list-style-type: none"> a. Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" gemäss den kantonalen Vorgaben ⁷ b. übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung. 2 Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung. 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung, diese umfasst: <ol style="list-style-type: none"> a. Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" gemäss den kantonalen Vorgaben ⁸ b. übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung. 2 Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung. 	
	§ 13 Ausserordentliche Abfallentsorgung durch die Gemeinde	§ 13 Ausserordentliche Abfallentsorgung durch die Gemeinde	
	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gemeinde kann die Entsorgung von Abfällen bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen anbieten. 2 Die Abrechnung für diese von der Gemeinde angebotenen Leistungen der Abfallentsorgung muss gemäss dem Finanzhandbuch der Gemeinden von der Abfallrechnung getrennt erfolgen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gemeinde kann die Entsorgung von Abfällen bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen anbieten. 2 Die Abrechnung für diese von der Gemeinde angebotenen Leistungen der Abfallentsorgung muss gemäss dem Finanzhandbuch der Gemeinden von der Abfallrechnung getrennt erfolgen. 	
E Schlussbestimmungen	4. Schlussbestimmungen	4. Schlussbestimmungen	
§ 13 Vollzug	§ 14 Vollzug	§ 14 Vollzug	

⁷ Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

⁸ Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

<p>1. Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er wacht darüber, dass die Bestimmungen des Reglements eingehalten werden.</p> <p>2. Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beiziehen.</p> <p>3. Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten. Sie koordiniert ihre Tätigkeit und insbesondere ihre Gebühren, wenn möglich mit den Nachbargemeinden.</p>	<p>1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.</p> <p>2 Er wacht darüber, dass es von der der Gemeinde selbst, den Betrieben und den Einwohnerinnen und Einwohnern eingehalten wird.</p> <p>3 Der Gemeinderat legt die Abfallgebühren gemäss diesem Reglement fest.</p>	<p>1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.</p> <p>2 Er wacht darüber, dass es von der der Gemeinde selbst, den Betrieben und den Einwohnerinnen und Einwohnern eingehalten wird.</p> <p>3 Der Gemeinderat legt die Abfallgebühren gemäss diesem Reglement fest.</p>	
	<p>§ 15 Kontrollen und Kostenüberbindung</p>	<p>§ 15 Kontrollen und Kostenüberbindung</p>	
	<p>1 Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallgebinde zu Kontrollzwecken geöffnet werden.</p> <p>2 Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.</p>	<p>1 Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallgebinde zu Kontrollzwecken geöffnet werden.</p> <p>2 Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.</p>	
<p>§ 14 Rechtsschutz</p>	<p>4 § 16 Rechtsschutz</p>	<p>§ 16 Rechtsschutz</p>	
<p>Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.</p>	<p>1 Gegen Verfügungen der Gemeinde, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.</p>	<p>1 Gegen Verfügungen der Gemeinde, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.</p>	
<p>§ 15 Strafbestimmungen</p>	<p>§ 17 Strafbestimmungen</p>	<p>§ 17 Strafbestimmungen</p>	

<p>1. Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 100 Franken bestraft.</p> <p>2. Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Statthalteramt Liestal Berufung eingelegt werden.</p>	<p>1 Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden.</p> <p>2 Gegen einen Strafbefehl kann innert 10 Tagen seit seiner Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.</p> <p>3 Mit Busse wird bestraft:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wer keine gebührenpflichtigen Abfallgebinde (Gebührenmarken /-säcke) zur Entsorgung von Hauskehricht nutzt (§ 9); b. wer Abfallgebinde nicht zu den vorgegebenen Zeiten bereitstellt (§ 9); c. wer illegal Abfälle an nicht zugelassenen Stellen entsorgt (§ 9); d. wer die Öffnungszeiten der Sammelstellen nicht berücksichtigt (§ 9); e. wer Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimern entsorgt (§ 6); f. wer illegal Abfälle verbrennt, im Freien oder in Holzfeueranlagen etc.; g. wer Abfälle zerkleinert oder verdünnt in die Kanalisation einleitet (§ 6); h. wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt. 	<p>1 Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden.</p> <p>2 Gegen einen Strafbefehl kann innert 10 Tagen seit seiner Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.</p> <p>3 Mit Busse wird bestraft:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wer keine gebührenpflichtigen Abfallgebinde (Gebührenmarken /-säcke) zur Entsorgung von Hauskehricht nutzt (§ 9); b. wer Abfallgebinde nicht zu den vorgegebenen Zeiten bereitstellt (§ 9); c. wer illegal Abfälle an nicht zugelassenen Stellen entsorgt (§ 9); d. wer die Öffnungszeiten der Sammelstellen nicht berücksichtigt (§ 9); e. wer Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimern entsorgt (§ 6); f. wer illegal Abfälle verbrennt, im Freien oder in Holzfeueranlagen etc.; g. wer Abfälle zerkleinert oder verdünnt in die Kanalisation einleitet (§ 6); h. wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt. i. Wer den Hundekot an Feldrändern, Feldwegen und auf der Strasse liegen lässt (§ 8); 	
<p>§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts</p>			
<p>Sämtliche bisherigen Bestimmungen und Weisungen bezüglich Abfall werden aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Kehrichtabfuhr und Ablagerung von Abfallstoffen vom 24. Mai 1966.</p>			
<p>§ 17 Inkrafttreten</p>	<p>§ 18 Inkrafttreten</p>	<p>§ 18 Inkrafttreten</p>	
<p>Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.</p>	<p>1. Das Abfallreglement vom wird aufgehoben.</p>	<p>1 Das Abfallreglement vom 25.10.1993 wird aufgehoben.</p>	

	2. Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion am(Datum) in Kraft.	2 Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion am 1.1.2024 in Kraft.	

5. Gebührentarif zum Abfallreglement 2024

ANHANG 1

Nach § 11 des Abfallreglements werden für die Beseitigung von Abfällen folgende Gebühren erhoben:

Grundgebühr Betrieb Abfallsammelstelle und Grünabfuhr

- | | | |
|--|----------|-----------|
| a. pro Haushalt | Fr. 85 | pro Jahr |
| b. pro Betrieb [differenziert nach Grösse, pro] | Fr. | pro Jahr) |

Volumengebühr

- | | | | |
|---------------------|----------|----------|---------|
| a. für Abfallsäcke: | zu 35 l | Fr. | je Sack |
| | zu 60 l | Fr. | je Sack |
| | zu 110 l | Fr. | je Sack |

- | | | |
|------------------|----------|----------|
| b. für Sperrgut: | Fr. | je Marke |
|------------------|----------|----------|

[ev. spezielle Regelung für Klein- und Grobsperrgut]

Brennbares Kleinsperrgut mit maximalen Abmessungen von [100 x 50 x 50 cm (Hohlkörper); 70 x 70 x 9 cm (Platten) bzw. 120 x 5 x 5 cm (Latten)]

- | | | | |
|-------------------|----------|----------|-----------|
| c. für Container: | zu 600 l | Fr. | je Plombe |
| | zu 800 l | Fr. | je Plombe |